



Schöffland



Staffelbach



Holziken



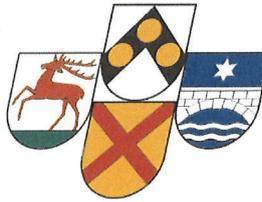
Hirschthal

ENTWURF, VERSION 08.05.2021, DRI

Reglement

Regiowehr Suhrental

gültig ab 1. Januar 2022

***Regiowehr
Suhrental*** 
Hirschthal • Holziken • Schöffland • Staffelbach

Reglement

A. Ingress

Die Gemeinderäte von Schöffland, Staffelbach, Holziken und Hirschthal beschliessen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes:

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Basis für die gemeinsame Feuerwehr Die Regiowehr Suhrental ist auf der Basis der Vereinbarung der Gemeinden Schöffland, Staffelbach, Holziken und Hirschthal vom 1. Januar 2022 organisiert.

§ 2

Funktions- und Berufsbezeichnungen Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter. Angehörigen der Feuerwehr sind nachfolgend AdF genannt. Die Aarg. Gebäudeversicherung wird nachfolgend AGV genannt. Das Feuerwehrgesetz wird nachfolgend FwG genannt.

§ 3

Verhältnis Feuerwehr/ Gemeinderat Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat der vier Vertragsgemeinden unterstellt. Die Verbindung zwischen Gemeinderat und Feuerwehr ist durch je ein Mitglied des Gemeinderates, das der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

§ 4

Aufgabe der Feuerwehr (FwG Kapitel 1 § 1) Werden der Feuerwehr im Sinne von § 1 Absatz 3 des FwG weitere Aufgaben zugewiesen, wie Feuerwachen bei Anlässen, Verkehrsregelungen bei Veranstaltungen, Herznotfällen als Ergänzung zum Rettungsdienst, wird die vom Veranstalter oder Hilfeempfänger zu leistende Entschädigung aufgrund der Tarife über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) festgelegt.

C . Rekrutierung und Einteilung

§ 5

Feuerwehrpflicht
(FwG Kapitel 2.2 § 7)

¹ Männer und Frauen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig.

² Der Gemeinderat der vier Vertragsgemeinden unterstützt die Leistung von Feuerwehrdienst der Gemeindeangestellten.

³ Die Leistung des Feuerwehrdienstes ausserhalb der Gemeinden Schöffland, Staffelbach, Holziken und Hirschthal ist durch Bewilligung der Feuerwehrkommission mit Meldung an das Steueramt möglich.

⁴ Eine auswärts wohnhafte Person kann im Einverständnis der Feuerwehrkommission ihrer Wohngemeinde freiwillig Feuerwehrdienst in der Regiowehr Suhrental leisten.

⁵ Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird, und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

⁶ Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Dienst oder Bezahlung des jährlichen Pflichtersatzes.

⁷ Die Rekrutierung verpflichtet zur Leistung des aktiven Dienstes. Bei der Rekrutierung und Einteilung ist nach Möglichkeit auf Eignung, Beruf und persönliche Wünsche Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im dritten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 7

Freiwilliger
Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von FwG § 7 Abs. 6 wird auf 18 Jahre festgelegt.

§ 8

Austritt aus der
Feuerwehr

¹ Mannschaftsangehörige haben dem Feuerwehrkommando den Austritt schriftlich mit Begründung bis 30. September des laufenden Jahres zu erklären, Chargierte spätestens bis 31. Mai des laufenden Jahres.

² Der Austritt ausserhalb der oben aufgeführten Fristen ist nur bei besonderen Umständen oder Wegzug möglich. Er ist dem Feuerwehrkommando 30 Tage im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

§ 9

Vertrauensarzt Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Arzt bestimmt.

D . Organisation der Regiowehr Suhrental

§ 10

Grundsätzliches ¹ Die Feuerwehr wird gestützt auf die Gegebenheiten der Gemeinde, die Feuerwehrgesetzgebung des Kantons sowie die Weisungen und Richtlinien von der AGV und dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Schadendienst Aargau, organisiert. Die Organisation ist den Verhältnissen laufend anzupassen.

² Für einzelne Funktionsträger sind Pflichtenhefte zu erlassen.

³ In Katastrophen und Notlagen arbeitet die Feuerwehr nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz und nach dem Einsatzbefehl und den Weisungen des Regionalen Führungsorgans RFO mit Partnerorganisationen zusammen.

§ 11

Feuerwehrkommission
(FwG Kapitel 2.1 § 6)

Die Gemeinderäte wählen für die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren ein Mitglied in die Feuerwehrkommission, bestehend aus:

- a) je ein Mitglied der Gemeinderäte
- b) Feuerwehrkommandant
- c) Stv. Feuerwehrkommandant
- d) Fourier
- e) Materialwart
- f) Mannschaftsvertreter (durch die Feuerwehr vorgeschlagen)

E. Löscheinrichtungen (FwG Kapitel 2.4 § 17)

§ 12

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

§ 13

Kontrolle, Wartung und Reparatur

Die Kontrolle, Wartung und Reparatur der Hydrantenanlagen sind im Wasserreglement der Gemeinden Schöffland, Staffelbach, Holziken und Hirschthal geregelt.

F. Ausrüstung

§ 14

Ausrüstung
(FwG Kapitel 2.5 § 22)

¹ Die Ausrüstung der Regiowehr Suhrental erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien AGV (Kommandoakten).

² Der Materialwart führt über das vorhandene Material ein Inventar.

³ Über die persönliche Ausrüstung der Mannschaft wird eine Kontrolle geführt.

G. Ausbildung-, Übungs- und Branddienst

§ 15

Dienstbereitschaft

Über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr ist den Gemeinderäten und der AGV, jährlich Bericht zu erstatten.

§ 16

Ausbildung
(FwG Kapitel 2.5 § 22)

¹ Die Ausbildungsverantwortung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV.

² Das Feuerwehrkommando ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

³ Die Gemeinderäte befördern auf Antrag der Feuerwehrkommission die Chargierten der Feuerwehr.

§ 17

Übungsdienst
(FwG Kapitel 2.5 § 24)

¹ Das Jahresprogramm wird der Feuerwehrkommission zur Genehmigung vorgelegt.

² Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

³ Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch den Kommandanten geregelt.

⁴ Eine Übung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁵ Die Soldauszahlung erfolgt einmal jährlich. Pro Übung, Einsatz usw. ist ein Soldrapport zu erstellen. Die Soldansätze sind im Entschädigungsreglement der Feuerwehr festgelegt.

§ 18

Branddienst,
Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Über die Notwendigkeit eines Einsatzplanes entscheidet das Kommando. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und/oder Stützpunkte mit einzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen wird die Mannschaft verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

H. Kontrollwesen

§ 19

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung obliegt dem Kommando der Feuerwehr.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter. Das Feuerwehrkommando meldet auf Anfrage die aktuelle Bestandsliste aller AdF.

§ 20

Lodur, Administrationssoftware

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in der von der AGV zentralen Feuerwehrsoftware Lodur eingetragen. Für neue AdF wird kein Dienstbüchlein abgegeben.

² Das Kommando meldet Wegzüge von AdF an das Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 21

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle für den Kommandanten relevanten Unterlagen dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

I. Versicherung

§ 22

Versicherung der AdF und ihren Privatfahrzeugen

¹ Die AdF sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

² Unfälle und Erkrankungen, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommandanten sofort gemeldet werden.

³ Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten die bei Verwendung für Einsätze, Übungen und Kurse entstehen, werden nach Prüfung, durch die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Gemeinde ersetzt.

J. Ordnungsbussen

§ 23

Bussen
(FwG Kapitel 2.2 § 14)

¹ Auf Antrag des Kommandos kann die Feuerwehrkommission jene AdF, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.- bestrafen.

² Die Bussen werden durch die Gemeinden in Rechnung gestellt und der gemeinsamen Rechnung gutgeschrieben.

K. Pikettdienst

§ 24

Pikettdienst Wochen-
ende und Feiertage
(FwG Kapitel 2.6 § 27)

¹ Das Feuerwehrkommando ist für den Pikettdienst verantwortlich. Für den Einsatz ist der Präsident der Feuerwehrkommission in Kenntnis zu setzen.

² Entschädigungen für Pikettdienste sind im Entschädigungsreglement der Feuerwehr festgelegt.

L. Alarmierung

§ 25

Alarmierung
(FwG Kapitel 2.6 § 27)

¹ Die Alarmierung erfolgt durch die kantonale Feuerwehralarmstelle. Das Feuerwehrkommando meldet hierzu die Mutationen.

² Das Feuerwehrkommando stellt die Verbindung zur Alarmstelle und der Stützpunktfeuerwehr sicher und ist für die Meldung der Mutationen verantwortlich.

³ Der Einsatz der Feuerwehr ist auch bei Ausfall der ordentlichen Alarmstelle durch die Notalarmierung zu gewährleisten.
(FwV § 27 Absatz 2).

K. Übergangs- Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten,
Aufhebung des
bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2014 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV, Aarau in Kraft.

5040 Schöffland,

GEMEINDERAT SCHÖFTLAND

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

5053 Staffelbach,

GEMEINDERAT STAFFELBACH

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

5043 Holziken,

GEMEINDERAT HOLZIKEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

5042 Hirschthal,

GEMEINDERAT HIRSCHTHAL

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung, Aarau:

5000 Aarau,

AARG. GEBÄUDEVERSICHERUNG

Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Ribl
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen